

Margit Schratzenstaller

# Steuerreform 2015/16 – Maßnahmen und Gesamtschätzung

## Steuerreform 2015/16 – Maßnahmen und Gesamtschätzung

Die Steuerreform 2015/16 tritt zum größten Teil 2016 in Kraft und ist im Vollausbau ab 2017 mit Steuermindereinnahmen von brutto 5,2 Mrd. € oder 1,4% des BIP verbunden. Kern ist eine Reform des Einkommensteuertarifs, die einen Ausfall von Lohn- und Einkommensteuereinnahmen von 4,35 Mrd. € bewirken wird. Zusätzlich wird für unselbständig Beschäftigte die Negativsteuer ausgeweitet, für Pensionisten, Selbständige und Bauern wird eine Negativsteuer neu eingeführt. Auch werden Verkehrsabsetzbetrag und Kinderfreibetrag erhöht und die Pendlerförderung für niedrige Einkommen ausgebaut. Unternehmen und Selbständige profitieren von einigen kleineren Steuerentlastungsmaßnahmen. Die Gegenfinanzierung erfolgt zu einem erheblichen Teil durch Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung. Darüber hinaus tragen die Einschränkung von Ausnahmen in der Einkommen- und Umsatzsteuer und die Erhöhung der Kapitalertragsteuer auf Dividendeneinkünfte und Immobilienveräußerungsgewinne sowie der Grunderwerbsteuer zur Gegenfinanzierung bei. Ergänzend sollen Einsparungen bei Bund und Ländern sowie eine gewisse Selbstfinanzierung für eine budgetneutrale Umsetzung der Steuerreform 2015/16 sorgen.

## Tax Reform of 2015-16 – Measures and Overall Assessment

Most of the measures subsumed under the label of tax reform 2015-16 will become effective in 2016. Once fully in force, it will result in a revenue loss of € 5.2 billion or 1.4 percent of GDP by 2017. At its core is a reform of the income tax schedule which will reduce wage and income tax revenues by € 4.35 billion. Moreover, the negative tax will be extended for employees and newly introduced for old-age pensioners, self-employed persons and farmers. The commuting tax credit and child allowance will be raised and a commuter allowance for low-wage earners increased. Businesses and entrepreneurs will benefit from some minor tax relief measures. The reform will be financed mostly by measures to combat tax fraud, as well as by cancelling exemptions in income tax and VAT, as well as by raising the withholding tax on dividends and on profits from the sale of real estate, and a rise in the land transfer tax. In addition, spending cuts by the federal and state governments and a certain degree of self-financing are expected to make sure that the 2015-16 tax reform should be implemented in a budget-neutral way.

### Kontakt:

**Dr. Margit Schratzenstaller:** WIFO, 1030 Wien, Arsenal, Objekt 20, [Margit.Schratzenstaller@wifo.ac.at](mailto:Margit.Schratzenstaller@wifo.ac.at)

**JEL-Codes:** H20, H23, H24, H26 • **Keywords:** Steuerreform, Lohnsteuer, Einkommensteuer, Negativsteuer, Steuerbetrug, Grunderwerbsteuer, Kapitalertragsteuer

**Begutachtung:** Karl Aiginger, Markus Leibrecht, Hans Pitlik • **Wissenschaftliche Assistenz:** Andrea Sutrich ([Andrea.Sutrich@wifo.ac.at](mailto:Andrea.Sutrich@wifo.ac.at))

## 1. Einleitung

Im März 2015 einigte sich die Bundesregierung auf eine Steuerreform, die zum größten Teil 2016 in Kraft treten und 2016 Steuermindereinnahmen von brutto 3,9 Mrd. € (1,1% des prognostizierten BIP), im Vollausbau ab 2017, wenn alle Steueränderungen voll wirksam werden, jährliche Steuermindereinnahmen von brutto 5,2 Mrd. € (rund 1,4% des BIP) bewirken wird<sup>1)</sup>. Netto (unter Berücksichtigung der verschiedenen steuerlichen Maßnahmen zur Gegenfinanzierung) beträgt die Steuersenkung 2016 1,4 Mrd. € (0,4% des BIP) und steigt bis 2019 auf 1,8 Mrd. € p. a. (0,5% des BIP; Übersicht 1). Kern der Steuerreform 2015/16 ist eine Reform des Einkommensteuertarifs, die im Vollausbau einen Ausfall von Lohn- und Einkommensteuereinnahmen von

<sup>1)</sup> Einen Überblick über die Maßnahmen der Steuerreform geben *Bundesministerium für Finanzen* (2015A, 2015B, 2015C, 2015D, 2015E, 2015F) sowie die parlamentarischen Begutachtungsentwürfe (*Parlament*, 2015). Wie *Baumgartner – Kaniovski* (2015, in diesem Heft) darlegen, basieren die angeführten Maßnahmen auf dem Ministerratsvortrag zur Steuerreform (*Bundesministerium für Finanzen*, 2015A) vom 17. 3. 2015. Wo die Gesetzesentwürfe betreffend Sozialbetrugsgesetz (*Parlament*, 2015), Bankwesengesetz (*Bundesministerium für Finanzen*, 2015D) sowie Steuerreformgesetz (*Bundesministerium für Finanzen*, 2015E) die Pläne des Ministerratsvortrages konkretisieren, ersetzen sie diesen.

4,35 Mrd. € bewirkt wird. Davon entfallen knapp 4 Mrd. € auf die Lohnsteuer und knapp 0,4 Mrd. € auf die Einkommensteuer. Die Ausweitung der Negativsteuer für unselbständig Beschäftigte und deren Einführung für pensionierte Lohnsteuerpflichtige verursacht einen weiteren Lohnsteuerausfall von 0,37 Mrd. €. Die Verdoppelung des Kinderfreibetrages bewirkt Mindereinnahmen von 0,1 Mrd. €, die Integration des Arbeitnehmerabsetzbetrages in den Verkehrsabsetzbetrag und dessen Erhöhung sowie die Erhöhung der Pendlerförderung für Personen mit niedrigem Einkommen von 0,16 Mrd. €.

Übersicht 1: Überblick über die Maßnahmen der Steuerreform 2015/16

	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
	Mrd. €				Anteile in % des BIP			
<b>Steuermindereinnahmen</b>	- 3,900	- 5,195	- 5,195	- 5,195	- 1,1	- 1,5	- 1,4	- 1,4
Lohn- und Einkommensteuersenkung	- 3,875	- 4,980	- 4,980	- 4,980	- 1,1	- 1,4	- 1,4	- 1,3
Tarifreform der Lohn- und Einkommensteuer <sup>1)</sup> )	- 3,700	- 4,350	- 4,350	- 4,350	- 1,1	- 1,2	- 1,2	- 1,1
Anhebung der Negativsteuer für unselbständig Erwerbstätige von 110 € auf 400 € p. a.) <sup>2)</sup> sowie Einführung einer Negativsteuer für Pensionistinnen und Pensionisten von 110 € p. a.)	- 0,055	- 0,370	- 0,370	- 0,370	0,0	- 0,1	- 0,1	- 0,1
Fusion des Verkehrs- und des Arbeitnehmerabsetzbetrages sowie Anhebung des Pendlerausgleichsbetrages und -zuschlages <sup>1)</sup>	- 0,120	- 0,160	- 0,160	- 0,160	0,0	0,0	0,0	0,0
Verdoppelung des Kinderfreibetrages auf 440 € pro Jahr <sup>1)</sup>	0,000	- 0,100	- 0,100	- 0,100	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Unternehmenspaket</b>	- 0,025	- 0,215	- 0,215	- 0,215	0,0	- 0,1	- 0,1	- 0,1
Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Bauern und Selbständige als Pendant zur Negativsteuer der Unselbständigen <sup>1)</sup>	0,000	- 0,060	- 0,060	- 0,060	0,0	0,0	0,0	0,0
Steuerbegünstigung für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften <sup>4)</sup>	0,000	- 0,050	- 0,050	- 0,050	0,0	0,0	0,0	0,0
Erhöhung der Forschungsprämie von 10% auf 12% der gesamten Forschungsaufwendungen pro Wirtschaftsjahr <sup>1)</sup>	0,000	- 0,080	- 0,080	- 0,080	0,0	0,0	0,0	0,0
Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung von 1.460 € auf 3.000 € p. a.) <sup>1)</sup>	- 0,025	- 0,025	- 0,025	- 0,025	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Gegenfinanzierung</b>	3,563	4,352	4,531	4,501	1,0	1,2	1,2	1,2
<b>Steuererhöhungen</b>	2,463	3,252	3,431	3,401	0,7	0,9	0,9	0,9
<b>Steuerbetrugsbekämpfung</b>	1,925	2,090	2,211	2,143	0,6	0,6	0,6	0,6
Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug <sup>1)</sup> )	1,000	1,260	1,477	1,504	0,3	0,4	0,4	0,4
Bekämpfung von Sozialbetrug gemäß Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz <sup>2)</sup>	0,225	0,230	0,234	0,239	0,1	0,1	0,1	0,1
Aufhebung des Bankgeheimnisses für die Finanzbehörde <sup>3)</sup>	0,700	0,600	0,500	0,400	0,2	0,2	0,1	0,1
Verschiedene Steuererhöhungen	0,303	0,392	0,394	0,396	0,1	0,1	0,1	0,1
Reform der Grunderwerbsteuer <sup>1)</sup>	0,008	0,037	0,039	0,041	0,0	0,0	0,0	0,0
Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes auf Dividenden von 25% auf 27,5% <sup>3)</sup>	0,115	0,150	0,150	0,150	0,0	0,0	0,0	0,0
Anhebung des Immobilienertragsteuersatzes von 25% auf 30% <sup>1)</sup>	0,090	0,115	0,115	0,115	0,0	0,0	0,0	0,0
Außerordentliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung <sup>4)</sup>	0,090	0,090	0,090	0,090	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Einschränkung von Steuerausnahmen</b>	0,235	0,770	0,826	0,862	0,1	0,2	0,2	0,2
<b>Einkommensteuer</b>	0,060	0,550	0,606	0,642	0,0	0,2	0,2	0,2
Schrittweise Abschaffung der "Topfsonderausgaben"	0,000	0,040	0,080	0,120	0,0	0,0	0,0	0,0
Anpassungen der Immobilienabschreibung (einheitlicher Abschreibungssatz von 2,5%, Verlängerung der Abschreibung für Instandsetzungsaufwendungen von 10 auf 15 Jahre sowie Anhebung des Grundanteils bei Aufteilung eines bebauten Grundstücks von 20% auf 40%) <sup>1)</sup>	0,000	0,400	0,396	0,392	0,0	0,1	0,1	0,1
Einschränkung des Verlustvortrages sowie Neuregelung der Einlagenrückzahlung <sup>1)</sup>	0,010	0,035	0,055	0,055	0,0	0,0	0,0	0,0
Streichung von Bildungsprämie und Bildungsfreibetrag <sup>1)</sup>	0,000	0,025	0,025	0,025	0,0	0,0	0,0	0,0
Einschränkung der Dienstwagenbesteuerung (Erhöhung des steuerpflichtigen Sachbezugwertes von 1,5% auf 2% des Neupreises <sup>1)</sup> ) <sup>4)</sup>	0,050	0,050	0,050	0,050	0,0	0,0	0,0	0,0
Umsatzsteuer: Anhebung des begünstigten Umsatzsteuersatzes von 10% auf 13% für Beherbergung, Kultur, Futtermittel, Holz usw.) <sup>4)</sup>	0,175	0,220	0,220	0,220	0,1	0,1	0,1	0,1
<b>Einsparungen: Verringerung von Förderungen und Einsparung von Verwaltungsausgaben<sup>4)</sup></b>	1,100	1,100	1,100	1,100	0,3	0,3	0,3	0,3
<b>Steuersenkung netto<sup>2)</sup> (Steuersenkung minus Steuererhöhungen)</b>	- 1,437	- 1,943	- 1,764	- 1,794	- 0,4	- 0,5	- 0,5	- 0,5
Steuersenkung in % des BIP	- 1,1	- 1,5	- 1,4	- 1,4				
Gegenfinanzierung in % des BIP	1,0	1,2	1,2	1,2				
Steuersenkung netto <sup>2)</sup> in % des BIP	- 0,4	- 0,5	- 0,5	- 0,5				

Q: Bundesministerium für Finanzen, WIFO-Zusammenstellung. – ... Aufkommenssenkung, + ... Aufkommenserhöhung. Rundungsdifferenzen. –  
<sup>1)</sup> Begutachtungsentwurf zur Steuerreform vom 19. Mai 2015. – <sup>2)</sup> Einschließlich befristeter Anhebung des Spitzensteuersatzes von rund 50 Mio. p. a. –  
<sup>3)</sup> Geltendmachung ab 2015 möglich. – <sup>4)</sup> Ministerratsvortrag 17. März 2015. – <sup>5)</sup> Beleg-, Registrierkassenpflicht, Eindämmung des Mehrwert- und Mineralölsteuerbetruges sowie des Steuer- und Sozialbetruges in der Bauwirtschaft, anteilige Ertragsteuern. – <sup>6)</sup> Begutachtungsentwurf Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz vom 6. Mai 2015. – <sup>7)</sup> Begutachtungsentwurf Bankenpaket vom 12. Mai 2015. – <sup>8)</sup> Begutachtungsentwurf zum Endbesteuerungsgesetz vom 12. Mai 2015. – <sup>9)</sup> Ohne Selbstfinanzierung.

Hinzu kommt ein Unternehmenspaket im Umfang von 0,215 Mrd. €. Es umfasst die Entlastung von Bauern und Selbständigen mit geringen Einkommen (0,06 Mrd. €), Steuerbegünstigungen für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (0,05 Mrd. €), die Erhöhung der Forschungsprämie (0,08 Mrd. €) und die Erhöhung des Freibetrages für Kapitalmitarbeiterbeteiligungen (0,025 Mrd. €).

## 2. Maßnahmen der Steuerreform 2015/16 – Übersicht und Einschätzung

### 2.1 Senkung der Lohn- und Einkommensteuer

#### 2.1.1 Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs

Die Reform des Einkommensteuertarifs sieht die Ausweitung der Zahl der Tarifzonen (einschließlich des Grundfreibetrages, der unverändert bei einem zu versteuernden Einkommen von 11.000 € pro Jahr liegt) von vier auf sieben vor (Übersicht 2).

Übersicht 2: Veränderung des Einkommensteuertarifs

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen	Bruttojahreseinkommen In €	Steuersatz	
		Nominell	Effektiv <sup>1)</sup> In %
<i>Einkommensteuertarif 2015</i>			
0 bis 11.000	0 bis 15.374	0,0	0 bis 0,57
11.001 bis 25.000	15.375 bis 35.871	36,5	0,57 bis 32,02
25.001 bis 60.000	35.872 bis 81.986	43,21 <sup>4</sup>	32,02 bis 37,84
60.001 bis 150.000	81.987 bis 186.985	50,0	37,84 bis 43,69
150.001 bis 1.000.000	186.986 bis 1.178.652	50,0	43,69 bis 47,14
Über 1.000.000	Über 1.178.652	50,0	47,14 bis 50 <sup>2)</sup>
<i>Einkommensteuertarif 2016</i>			
0 bis 11.000	0 bis 15.374	0,0	0 bis 0,57
11.001 bis 18.000	15.375 bis 25.902	25,0	0,57 bis 22,11
18.001 bis 31.000	25.903 bis 44.415	35,0	22,11 bis 30,75
31.001 bis 60.000	44.416 bis 81.981	42,0	30,75 bis 36,80
60.001 bis 90.000	81.982 bis 116.986	48,0	36,80 bis 41,96
90.001 bis 1.000.000	116.987 bis 1.179.200	50,0	41,96 bis 48,15
Über 1.000.000	Über 1.179.200	55,0	48,15 bis 55 <sup>3)</sup>

Q: Bundesministerium für Finanzen, WIFO-Zusammenstellung und -Berechnungen. – <sup>1)</sup> Unter Berücksichtigung des begünstigten Steuersatzes für Sonderzahlungen bis zur Höhe des Jahressechstels. – <sup>2)</sup> Der Spitzensteuersatz konvergiert gegen 50%. – <sup>3)</sup> Der Spitzensteuersatz konvergiert gegen 55%.

Der Eingangssteuersatz wird von 36,5% (bzw. effektiv 32% unter Einrechnung der begünstigten Besteuerung des 13. und 14. Monatsgehaltes) auf 25% gesenkt (bzw. effektiv 22,1%, allerdings nur bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen bis 18.000 €). Zwischen 11.000 € und 90.001 € steigt der Steuersatz in vier Schritten auf 50%. Die Einkommensgrenze, oberhalb derer der bisherige Spitzensteuersatz von 50% einsetzt, wird von 60.000 € auf 90.000 € angehoben. Ab 90.001 € erhöht sich der effektive Grenzsteuersatz, aufgrund der Einschränkung der Sechstelbegünstigung ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von 150.000 €, von 41,96% auf 48,15% bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 1 Mio. €. Für zu versteuernde Einkommen über 1 Mio. € wird befristet für den Zeitraum 2016/2020 ein höherer Spitzensteuersatz von 55% eingeführt. Die (eher optimistisch) geschätzten zusätzlichen Einnahmen von 50 Mio. € p. a. sollen in einen "Österreich-Fonds" fließen, aus dem insbesondere Forschungsmaßnahmen finanziert werden.

Der 2013 eingeführte "Solidarbeitrag" für höhere Einkommen, der ursprünglich bis Ende 2016 befristet war, aber mit den steuerlichen Konsolidierungsmaßnahmen vom März 2014 entfristet wurde, bleibt bestehen. Für steuerpflichtige Einkommen von rund 150.000 € (anteilige Sonderzahlung 25.000 €<sup>2)</sup>, Jahresbruttogehalt rund 187.000 €) wird der bis zu dieser Grenze gültige reduzierte Steuersatz von 6% für das 13. und

<sup>2)</sup> Steuerbemessungsgrundlage.

14. Monatsgehalt in mehreren Schritten an den regulären Einkommensteuerspitzen-  
satz angenähert. Für ein zu versteuerndes Jahreseinkommen über 500.000 € (anteili-  
ge Sonderzahlung 83.333 €, Jahresbruttogehalt über 595.000 €) wird die Begünsti-  
gung nicht mehr gewährt; Sonderzahlungen, die einen Jahresbetrag von 83.333 €  
übersteigen, werden mit dem Tarif (50% bzw. Sonderzahlungen über 166.667 € ab  
2016 bis zu 55%) besteuert. Für ein zu versteuerndes Jahreseinkommen über  
5,5 Mio. € entspricht der effektive Spitzensteuersatz nahezu dem nominellen Spitzen-  
steuersatz von 55%.

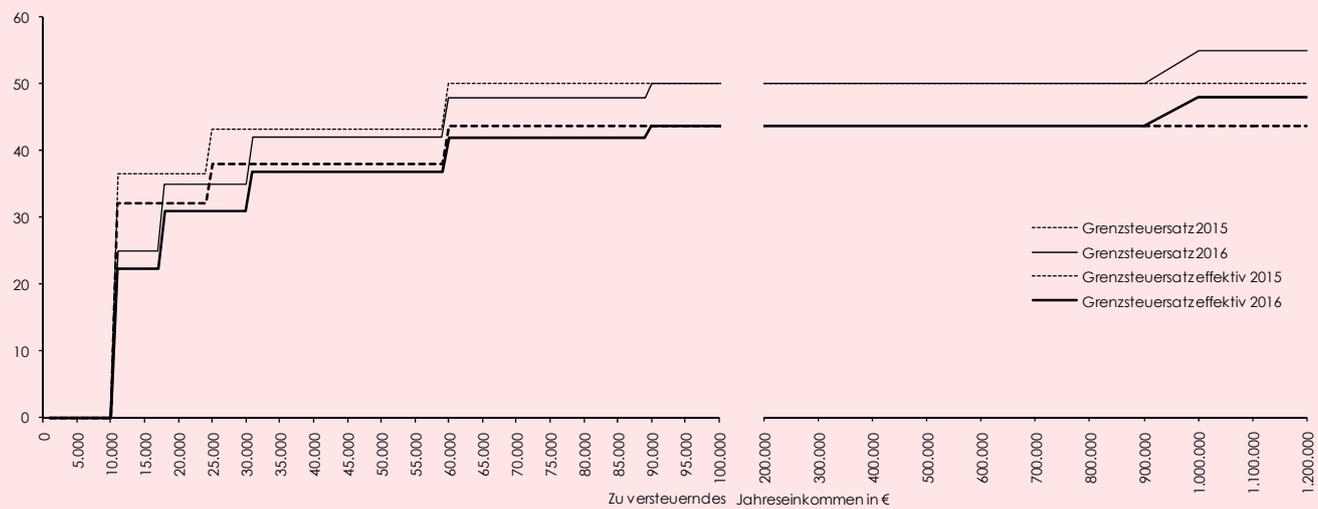
Zudem wird der Arbeitnehmerabsetzbetrag (bisher 54 € jährlich) in den Verkehrsab-  
setzbetrag (bisher 291 €) integriert, letzter wird auf 400 € erhöht.

Die Senkung des im internationalen Vergleich hohen Eingangssteuersatzes ebenso  
wie die indirekte Entlastung von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Erhöhung  
der Negativsteuer sollte gerade für Frauen, die im Bereich niedriger Einkommen  
überproportional vertreten sind, die Arbeitsanreize stärken und somit einen Beitrag  
zu einer gleicheren Verteilung der bezahlten Arbeit zwischen Männern und Frauen  
leisten.

Dagegen erscheint die befristete Anhebung des Spitzensteuersatzes nicht unprob-  
lematisch. Sie erbringt, da nur wenige hundert Steuerpflichtige betroffen sind, nur  
geringe Zusatzeinnahmen. Gleichzeitig verschlechtert sie Österreichs Position in je-  
nen internationalen Steuersatzvergleichen, die rein auf die nominellen Steuersätze  
fokussieren und weder die begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Monatsgehaltes  
für den weitaus überwiegenden Teil der Steuerpflichtigen, die dem ersten Spitzen-  
steuersatz von 50% unterliegen, noch die ab 2016 relativ hohe Einkommensgrenze für  
den ersten bzw. die sehr hohe Einkommensgrenze für den temporären zusätzlichen  
Spitzensteuersatz berücksichtigen, dem nur wenige hundert Steuerpflichtige unter-  
liegen.

Abbildung 1: Grenzsteuersätze in der Einkommensteuer

Besteuerung der jeweils nächsten 1.000 € in %, ohne Absetzbeträge



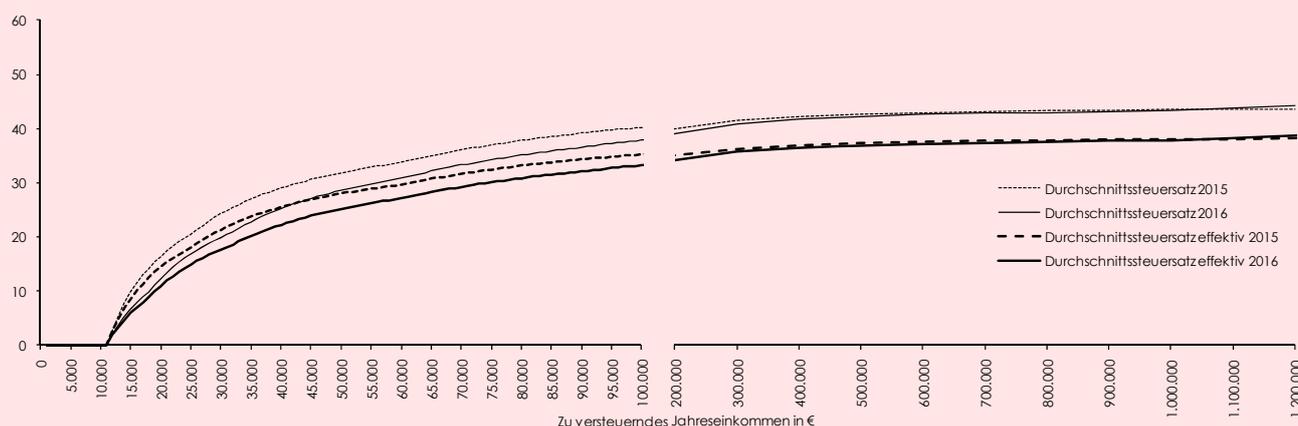
Q: Bundesministerium für Finanzen, WIFO-Berechnungen. Unselbständig Erwerbstätige, ohne Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag.

Der Vergleich der Grenz- und Durchschnittssteuersätze der Tarife 2015 und 2016 in den Abbildungen 1 und 2 unterscheidet zwischen Tarifbesteuerung und effektiver Besteuerung (d. h. ohne bzw. mit Berücksichtigung der begünstigten Besteuerung des Jahressechstels und des Solidarbeitrages für höhere Einkommen). Die Tarifreform senkt die Durchschnittssteuersätze bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von 1,048 Mio. € (Abbildung 2). Für Einkommen über dieser Grenze ist die Zusatzbelastung durch den temporären zweiten Spitzensteuersatz für Einkommen ab 1 Mio. € höher als die Entlastung durch die Senkung der unteren Steuersätze.

Übersicht 3 zeigt die Entlastung durch die Steuerreform 2015/16 für unselbständig Beschäftigte und berücksichtigt die Tarifreform sowie die Anhebung von Negativsteuer und Arbeitnehmer- sowie Verkehrsabsetzbetrag, nicht aber die Gegenfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen der Einkommensteuer, die (wie etwa die Einschränkung des Dienstwagenprivilegs<sup>3</sup>) oder die Abschaffung der Topfsonderausgaben für die betroffenen Steuerpflichtigen steuererhöhend wirken (siehe dazu weiter unten).

Abbildung 2: Durchschnittssteuersätze in der Einkommensteuer

In %, ohne Absetzbeträge



Q: Bundesministerium für Finanzen, WIFO-Berechnungen. Unselbständig Erwerbstätige, ohne Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag.

Die absolute Steuerentlastung beträgt für steuerpflichtige Einkommen bis 4.000 € jährlich wegen der Erhöhung der Negativsteuer 290 € und nimmt aufgrund der einkommensabhängigen schrittweisen Verringerung der Negativsteuer auf 170 € für ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen von rund 12.000 € ab. Über dieser Grenze steigt sie bis auf 2.410 € für ein zu versteuerndes Einkommen von 90.000 €. Für Einkommen über 1,048 Mio. € übersteigt die zusätzliche Steuerzahlung aufgrund der Einführung des temporären zweiten Spitzensteuersatzes von 55% die Entlastung durch die Tarifreform.

Die relative Entlastung gemessen am zu versteuernden Einkommen ist am höchsten (7,3%) für ein Einkommen von 4.000 € (Jahresbruttoeinkommen von 5.800 €, d. h. knapp über der Geringfügigkeitsgrenze), da hier die Negativsteuer 3,6-mal so hoch ist wie nach dem derzeit gültigen Tarif. Über dieser Grenze sinkt die relative Entlastung bis auf etwa 1,4% eines zu versteuernden Einkommens von rund 12.000 €. Im Bereich zwischen 12.000 € und 31.000 € steigt sie wieder bis auf 4,7% und sinkt darüber schrittweise. An der Einkommensgrenze von 90.000 € p. a. beträgt die relative Entlastung 2,7%, an der Spitzeneinkommensgrenze von 1 Mio. € nur mehr 0,2%.

Die relative Entlastung gemessen an der zuvor gezahlten Steuer ist am höchsten für ein steuerpflichtiges Einkommen von rund 12.000 €. Durch die Anhebung des Negativsteuerbetrages verschiebt sich die Grenze, ab der eine Lohnsteuerschuld anfällt, auf rund 12.620 €. Das entlastet speziell Bezieher und Bezieherinnen von Monatsbruttoeinkommen zwischen 1.193 € und 1.257 €.

Der Progressionsgrad (Relation zwischen Grenz- und Durchschnittssteuersatz) steigt durch die Tarifreform in sämtlichen Einkommensbereichen, besonders stark aber für steuerpflichtige Einkommen bis 25.000 € (Übersicht 4). Daher erhöht sich die Einkommenselastizität der Lohn- und Einkommensteuer weiter. Der Progressionsgrad

<sup>3</sup>) Der zu versteuernde Sachbezug wird für Pkw mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von mehr als 0,120 kg je km auf 2% der Anschaffungskosten angehoben; für auch privat genutzte Dienstfahrzeuge mit Elektromotor wird künftig kein Sachbezug angesetzt.

nimmt für das Durchschnittseinkommen (2015: 24.656 €, 2016: 25.088 €)<sup>4)</sup> unter Berücksichtigung von Verkehrs- und Arbeitnehmerabsetzbetrag von rund 1,9 auf 2,3 zu. Bei einer Zunahme der Lohnsumme um 1% würde das Lohnsteueraufkommen entsprechend um 2,3% wachsen.

Übersicht 3: Entlastung durch die Steuerreform 2016 nach Einkommensstufen

Unselbständig Erwerbstätige, mit Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen In €	Durchschnittssteuersatz in % des Einkommens		Veränderung der Steuerschuld 2016 gegenüber 2015		
	2015	2016	In €	In % der Steuerschuld 2015	In % des steuer- pflichtigen Jahres- einkommens
1.000	0,00	0,00	± 0	± 0,00	± 0,00
2.000	0,00	0,00	± 0	± 0,00	± 0,00
3.000	0,00	0,00	± 0	± 0,00	± 0,00
4.000	- 2,75	- 10,00	- 290	- 263,64	- 7,25
5.000	- 2,20	- 8,00	- 290	- 263,64	- 5,80
6.000	- 1,83	- 6,67	- 290	- 263,64	- 4,83
7.000	- 1,57	- 5,71	- 290	- 263,64	- 4,14
8.000	- 1,38	- 5,00	- 290	- 263,64	- 3,63
9.000	- 1,22	- 4,44	- 290	- 263,64	- 3,22
10.000	- 1,10	- 4,00	- 290	- 263,64	- 2,90
11.000	- 1,00	- 3,64	- 290	- 263,64	- 2,64
11.100	- 0,99	- 3,38	- 265	- 240,91	- 2,39
12.000	0,17	- 1,25	- 170	- 850,00	- 1,42
13.000	2,96	0,77	- 285	- 74,03	- 2,19
14.000	5,36	2,50	- 400	- 53,33	- 2,86
15.000	7,43	4,00	- 515	- 46,19	- 3,43
20.000	14,70	10,25	- 890	- 30,27	- 4,45
25.000	19,06	15,20	- 965	- 20,25	- 3,86
30.000	23,09	18,50	- 1.376	- 19,86	- 4,59
35.000	25,96	21,66	- 1.506	- 16,58	- 4,30
40.000	28,12	24,20	- 1.567	- 13,93	- 3,92
50.000	31,14	27,76	- 1.689	- 10,85	- 3,38
60.000	33,15	30,13	- 1.810	- 9,10	- 3,02
70.000	35,56	32,69	- 2.010	- 8,08	- 2,87
80.000	37,36	34,60	- 2.210	- 7,39	- 2,76
90.000	38,77	36,09	- 2.410	- 6,91	- 2,68
100.000	39,89	37,48	- 2.410	- 6,04	- 2,41
200.000	44,95	43,74	- 2.410	- 2,68	- 1,21
300.000	46,63	45,83	- 2.410	- 1,72	- 0,80
400.000	47,47	46,87	- 2.410	- 1,27	- 0,60
500.000	47,98	47,50	- 2.410	- 1,00	- 0,48
600.000	48,32	47,91	- 2.410	- 0,83	- 0,40
700.000	48,56	48,21	- 2.410	- 0,71	- 0,34
800.000	48,74	48,44	- 2.410	- 0,62	- 0,30
900.000	48,88	48,61	- 2.410	- 0,55	- 0,27
1.000.000	48,99	48,75	- 2.410	- 0,49	- 0,24
1.048.200	49,04	49,04	± 0	± 0,00	± 0,00
1.100.000	49,08	49,32	+ 2.590	+ 0,48	+ 0,24
1.200.000	49,16	49,79	+ 7.590	+ 1,29	+ 0,63

Q: Bundesministerium für Finanzen, WIFO-Berechnungen. Steuerpflichtige Jahreseinkommen bis 1.048.200 € werden entlastet, alle darüber belastet. - ... Entlastung, + ... Belastung.

Die Residualeinkommenselastizität gibt die Erhöhung des Nettoeinkommens in Prozent an, wenn das zu versteuernde Einkommen um 1% steigt (Corneo, 2005). Sie ist umso niedriger, je höher der Progressionsgrad des Einkommensteuertarifs ist, und ist somit auch ein Maß für die Tarifprogression. Ein progressiver Tarif ist durch eine Residualeinkommenselastizität kleiner als 1 gekennzeichnet. Die Tarifreform verringert grundsätzlich in den meisten Einkommensbereichen die Residualeinkommenselastizität – ein Hinweis auf den generellen Anstieg der Progression durch die Tarifreform. Lediglich im Einkommensbereich zwischen 12.000 € und 35.000 €, für den die Grenzsteuersätze deutlich gesenkt wurden, weist der Tarif 2016 eine höhere Residualein-

<sup>4)</sup> Auf Basis der Pro-Kopf-VGR-Lohn- und -Gehaltssumme (einschließlich Sonderzahlungen) gemäß ESVG 2010 wird hier die jährliche durchschnittliche Bemessungsgrundlage für die Tarifsteuer abgeleitet.

kommenselastizität als bisher auf. Sie ist zunächst am höchsten bis zu einem zu versteuernden Einkommen von knapp 11.000 € (zwischen 0,93 und 0,96). Bei Überschreiten des Grundfreibetrages von 11.000 € sinkt sie auf ihren insgesamt niedrigsten Wert von 0,72 und schwankt für höhere Jahreseinkommen bis zur Grenze von 100.000 € zwischen diesem niedrigsten Wert und 0,8. Dann steigt sie allmählich auf 0,97 für ein zu versteuerndes Einkommen von knapp 1 Mio. €. Da hier der höhere Spitzensteuersatz von 55% einsetzt, geht die Residualeinkommenselastizität auf 0,88 zurück und nimmt dann langsam wieder zu.

#### Übersicht 4: Progressionsgrad der Einkommensteuer

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen	Ohne Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag			Mit Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag		
	2015 Relation Grenzsteuersatz zu Durchschnittssteuersatz	2016 Grenzsteuersatz zu Durchschnittssteuersatz	2015/16 Differenz	2015 Relation Grenzsteuersatz zu Durchschnittssteuersatz	2016 Grenzsteuersatz zu Durchschnittssteuersatz	2015/16 Differenz
In €						
11.100	111,00	111,00	± 0,00	- 36,83	- 7,40	+ 29,43
12.000	12,00	12,00	± 0,00	219,00	- 20,00	- 239,00
13.000	6,50	6,50	± 0,00	12,32	32,50	+ 20,18
14.000	4,67	4,67	± 0,00	6,81	10,00	+ 3,19
15.000	3,75	3,75	± 0,00	4,91	6,25	+ 1,34
16.000	3,20	3,20	± 0,00	3,95	4,71	+ 0,76
17.000	2,83	2,83	± 0,00	3,36	3,86	+ 0,50
18.000	2,57	2,57	± 0,00	2,97	3,33	+ 0,36
19.000	2,38	3,17	+ 0,79	2,69	3,91	+ 1,22
20.000	2,22	2,86	+ 0,63	2,48	3,41	+ 0,93
21.000	2,10	2,63	+ 0,53	2,32	3,06	+ 0,74
22.000	2,00	2,44	+ 0,44	2,19	2,80	+ 0,61
23.000	1,92	2,30	+ 0,38	2,08	2,60	+ 0,52
24.000	1,85	2,18	+ 0,34	1,99	2,43	+ 0,44
25.000	1,79	2,08	+ 0,30	1,92	2,30	+ 0,39
30.000	1,78	1,76	- 0,02	1,87	1,89	+ 0,02
35.000	1,60	1,84	+ 0,24	1,66	1,94	+ 0,27
40.000	1,49	1,67	+ 0,18	1,54	1,74	+ 0,20
50.000	1,36	1,47	+ 0,11	1,39	1,51	+ 0,13
60.000	1,28	1,36	+ 0,08	1,30	1,39	+ 0,09
70.000	1,39	1,44	+ 0,06	1,41	1,47	+ 0,06
80.000	1,32	1,37	+ 0,04	1,34	1,39	+ 0,05
90.000	1,28	1,31	+ 0,04	1,29	1,33	+ 0,04
100.000	1,24	1,32	+ 0,08	1,25	1,33	+ 0,08
200.000	1,11	1,14	+ 0,03	1,11	1,14	+ 0,03
300.000	1,07	1,09	+ 0,02	1,07	1,09	+ 0,02
400.000	1,05	1,06	+ 0,01	1,05	1,07	+ 0,01
500.000	1,04	1,05	+ 0,01	1,04	1,05	+ 0,01
600.000	1,03	1,04	+ 0,01	1,03	1,04	+ 0,01
700.000	1,03	1,04	+ 0,01	1,03	1,04	+ 0,01
800.000	1,03	1,03	+ 0,01	1,03	1,03	+ 0,01
900.000	1,02	1,03	+ 0,01	1,02	1,03	+ 0,01
1.000.000	1,02	1,02	+ 0,00	1,02	1,03	+ 0,01
1.047.120	1,02	1,12	+ 0,10	1,02	1,12	+ 0,10
1.048.200	1,02	1,12	+ 0,10	1,02	1,12	+ 0,10
1.100.000	1,02	1,11	+ 0,10	1,02	1,12	+ 0,10
1.200.000	1,02	1,10	+ 0,09	1,02	1,10	+ 0,09

Q: Bundesministerium für Finanzen, WIFO-Berechnungen.

Übersicht 6 gibt an, wieweit die Tarifreform die Effekte der kalten Progression seit der letzten Tarifsenkung 2009 nach Einkommensstufen kompensiert<sup>5)</sup>. Ist der Durchschnittssteuersatz des Nominaleinkommens niedriger als der Durchschnittssteuersatz des entsprechenden Realeinkommens, dann wird das steuerpflichtige Einkommen auch real entlastet. Für diese Analyse werden die Nominaleinkommen des Jahres der Steuersenkung mit dem Verbraucherpreisindex für ein bestimmtes Basisjahr deflationiert (hier 2009 als Jahr der bislang letzten Steuersenkung und 2015 als Jahr vor dem Inkrafttreten der Steuerreform 2015/16). Wie die Steuerreform 2009 wird demnach die Reform 2016 die kalte Progression in beinahe allen Einkommensstufen bis zu

<sup>5)</sup> Vgl. auch die Beiträge zur kalten Progression in diesem Heft.

einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von 1 Mio. € zum Teil beträchtlich überkompensieren: durch die Senkung der Grenzsteuersätze in allen Tarifzonen bis zur Einkommensgrenze für den ersten Spitzensteuersatz von 50% sowie durch deren deutliche Verschiebung von 60.000 € auf 90.000 €. Erst für steuerpflichtige Jahreseinkommen über 1 Mio. € wird aufgrund des höheren Spitzensteuersatzes der Effekt der kalten Progression nicht ausgeglichen.

Übersicht 5: Residualeinkommenselastizitäten

Unselbständig Erwerbstätige, mit Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen in €	Residualeinkommenselastizität: Steigerung des Einkommens nach Steuer bei einer Steigerung des steuerpflichtigen Einkommens um 1%		Differenz
	2015	2016	
	2.000	1,00	
3.000	1,00	1,00	± 0,00
4.000	0,97	0,91	- 0,06
5.000	0,98	0,93	- 0,05
6.000	0,98	0,94	- 0,04
7.000	0,98	0,95	- 0,04
8.000	0,99	0,95	- 0,03
9.000	0,99	0,96	- 0,03
10.000	0,99	0,96	- 0,03
11.000	0,99	0,72	- 0,27
12.000	0,64	0,74	+ 0,10
13.000	0,65	0,76	+ 0,10
14.000	0,67	0,77	+ 0,10
15.000	0,69	0,78	+ 0,10
20.000	0,74	0,72	- 0,02
25.000	0,70	0,77	+ 0,06
30.000	0,74	0,80	+ 0,06
35.000	0,77	0,74	- 0,03
40.000	0,79	0,77	- 0,02
50.000	0,82	0,80	- 0,02
60.000	0,75	0,74	- 0,00
70.000	0,78	0,77	- 0,00
80.000	0,80	0,80	± 0,00
90.000	0,82	0,78	- 0,03
100.000	0,83	0,80	- 0,03
200.000	0,91	0,89	- 0,02
300.000	0,94	0,92	- 0,01
400.000	0,95	0,94	- 0,01
500.000	0,96	0,95	- 0,01
600.000	0,97	0,96	- 0,01
700.000	0,97	0,97	- 0,01
800.000	0,98	0,97	- 0,01
900.000	0,98	0,97	- 0,01
1.000.000	0,98	0,88	- 0,10
1.047.120	0,98	0,88	- 0,10
1.048.200	0,98	0,88	- 0,10
1.100.000	0,98	0,89	- 0,09
1.200.000	0,98	0,90	- 0,09

Q: Bundesministerium für Finanzen, WIFO-Berechnungen.

Aufgrund der Erhöhung der Aufkommenselastizität durch die Tarifreform 2016 wird künftig der Effekt der kalten Progression weiter akzentuiert. Eine Indexierung der Tarifzonen, die künftig das Problem der kalten Progression vermeiden würde und in einer Reihe von Ländern praktiziert wird (Lemmer, 2014), steht nach wie vor aus.

**2.1.2 Weitere Entlastungsmaßnahmen im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuer**

Neben der Reform der Tarifsteuersätze wird die *Negativsteuer* für jene Steuerpflichtigen erhöht, deren steuerpflichtiges Einkommen geringer als der Grundfreibetrag von 11.000 € ist, die aber Sozialbeiträge entrichten. Beschäftigten Lohnsteuerpflichtigen werden derzeit 10% der Sozialversicherungsbeiträge bis zu einer Höhe von 110 € p. a. im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung auf Antrag rückerstattet. Ab dem Veranlagungsjahr 2015 wird der Anteil der rückerstattungsfähigen Sozialversicherungsbeiträge auf 50% erhöht. Für 2015 wird die Negativsteuer auf 220 € verdoppelt, ab 2016 steigt sie weiter bis auf 400 € p. a. (bzw. 500 € für Pendler und Pendlerinnen mit nied-

rigem Einkommen). Da die Negativsteuer allerdings vorerst weiterhin nur auf gesonderten Antrag rückerstattet wird, ist das Problem ungelöst, dass ein beträchtlicher Teil der Berechtigten von der Erstattungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht. Auch eine automatisch ausgezahlte Negativsteuer hätte allerdings gegenüber einer Senkung der Sozialbeiträge für die niedrigen Einkommen etwa über einen einkommensabhängigen Freibetrag den Nachteil, dass sie die Arbeitseinkommen nicht unmittelbar spürbar entlastet und somit die Arbeitsanreize nur indirekt stärkt<sup>6)</sup>. Ab 2016 können auch pensionierte Lohnsteuerpflichtige bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.100 € monatlich eine Negativsteuer von 50% der gezahlten Sozialbeiträge, höchstens aber 110 € jährlich geltend machen.

#### Übersicht 6: Besteuerung gleicher Realeinkommen

Unselbständig Erwerbstätige, mit Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen	Abweichung des Durchschnittssteuersatzes 2016 vom Durchschnittssteuersatz für ein real vergleichbares Einkommen		Durchschnittssteuersatz für real vergleichbare Einkommen		
	2009	2015	2009	2015	2016
In €	Prozentpunkte		In %		
6.000	- 4,55	- 4,80	- 2,11	- 1,87	- 6,67
7.000	- 3,90	- 4,11	- 1,81	- 1,60	- 5,71
8.000	- 3,41	- 3,60	- 1,59	- 1,40	- 5,00
9.000	- 3,04	- 3,20	- 1,41	- 1,25	- 4,44
10.000	- 2,73	- 2,88	- 1,27	- 1,12	- 4,00
11.000	- 2,48	- 2,62	- 1,15	- 1,02	- 3,64
12.000	- 0,19	- 0,72	- 1,06	- 0,53	- 1,25
13.000	+ 1,74	- 1,55	- 0,98	2,32	0,77
14.000	+ 1,91	- 2,26	0,59	4,76	2,50
15.000	+ 1,01	- 2,88	2,99	6,88	4,00
20.000	- 1,11	- 4,03	11,36	14,28	10,25
25.000	- 1,19	- 3,53	16,39	18,73	15,20
30.000	- 1,51	- 4,20	20,01	22,70	18,50
35.000	- 1,66	- 3,97	23,32	25,63	21,66
40.000	- 1,61	- 3,63	25,81	27,83	24,20
50.000	- 1,53	- 3,15	29,29	30,91	27,76
60.000	- 1,48	- 2,82	31,61	32,96	30,13
70.000	- 0,66	- 2,59	33,35	35,28	32,69
80.000	- 0,83	- 2,52	35,43	37,12	34,60
90.000	- 0,96	- 2,46	37,05	38,55	36,09
100.000	- 0,86	- 2,22	38,34	39,70	37,48
200.000	- 0,43	- 1,11	44,17	44,85	43,74
300.000	- 0,29	- 0,74	46,11	46,57	45,83
400.000	- 0,22	- 0,55	47,09	47,42	46,87
500.000	- 0,17	- 0,44	47,67	47,94	47,50
600.000	- 0,14	- 0,37	48,06	48,28	47,91
700.000	- 0,12	- 0,32	48,33	48,53	48,21
800.000	- 0,11	- 0,28	48,54	48,71	48,44
900.000	- 0,10	- 0,25	48,70	48,86	48,61
1.000.000	- 0,09	- 0,22	48,83	48,97	48,75
1.100.000	+ 0,38	+ 0,25	48,94	49,06	49,32

Q: Bundesministerium für Finanzen, WIFO-Berechnungen. + . . . Wirkung der kalten Progression nicht kompensiert, - . . . Wirkung der kalten Progression überkompensiert.

Pendler und Pendlerinnen mit niedrigem Einkommen können ab 2016 einen erhöhten Verkehrsabsetzbetrag geltend machen (690 € statt 400 €), wenn ihr Einkommen nicht höher ist als 12.200 € p. a. Darüber und bis zu 13.000 € p. a. wird der Verkehrsabsetzbetrag bis auf 400 € eingeschliffen; der Pendlerausgleichsbetrag kann daher entfallen.

Somit wird die bereits sehr umfangreiche Pendlerförderung weiter ausgebaut, ohne ökologische Lenkungselemente zu integrieren. Einschließlich der Steuermindereinnahmen durch den Verkehrsabsetzbetrag (der mit der Steuerreform 2015/16 weiter

<sup>6)</sup> Köppl – Schratzenstaller (2015B); Mayrhuber – Rocha-Akis – Zulehner (2014) simulieren den Effekt eines einkommensabhängigen Freibetrages für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge.

angehoben wird) erreichte 2013 die Pendlerförderung über 1,3 Mrd. € (auf Bundesebene, ohne etwaige zusätzliche Länderförderungen; *Steuerreformkommission*, 2014). Auch wird die Steuerreform nicht als Gelegenheit zur Vereinfachung der Pendlerförderung genutzt. Vielmehr bleibt das unübersichtliche und administrativ aufwändige Nebeneinander mehrerer Instrumente und beteiligter Gebietskörperschaften bestehen (Pendlerpauschale, Pendlerzuschlag zur Negativsteuer, Pendler-euro, Verkehrsabsatzbetrag auf Bundesebene; Pendlerförderung auf Länderebene).

Der 2009 eingeführte *Kinderfreibetrag*, der Jahreseinkommen über 11.000 € entlastet, wird von 220 € (bzw. 132 € pro Elternteil, wenn er von beiden in Anspruch genommen wird) auf 440 € (bzw. 300 € pro Elternteil) verdoppelt. Die Geldleistungen für Familien werden damit – nach der 2014 beschlossenen Erhöhung der Familienbeihilfe in drei Schritten bis 2018 mit kumulierten Budgetkosten von 830 Mio. € – neuerlich ausgeweitet. Gegenüber den zusätzlichen Mitteln von 1.150 Mio. €, die zwischen 2014 und 2018 in den Ausbau der Betreuungseinrichtungen und in die Nachmittagsbetreuung an Schulen fließen sollen, nimmt sich die Ausweitung der Geldleistungen durch die Erhöhung von Familienbeihilfe und Kinderfreibetrag von kumuliert annähernd gleicher Höhe (1.130 Mio. € kumuliert zwischen 2014 und 2018) vergleichsweise umfangreich aus. Eine merkliche Trendwende in der Struktur der Gesamtausgaben für Familienförderung, die von Geldleistungen dominiert werden<sup>7)</sup> und mit gut 9,3 Mrd. € (2013) auch im internationalen Vergleich hoch sind (*Schratzstaller*, 2015A), gemessen an wichtigen familienpolitischen Zielen aber eher mäßige Ergebnisse erzielen (*Blum*, 2014, *Rille-Pfeiffer et al.*, 2014, *Schratzstaller*, 2014), wird mit diesen jüngsten Reformen nicht eingeleitet<sup>8)</sup>.

### 2.1.3 Unternehmenspaket

Für unternehmerische Einkünfte wird zusätzlich zu der Entlastung der einkommensteuerpflichtigen Unternehmen bzw. Selbständiger durch die Senkung des Einkommensteuertarifs ein Unternehmenspaket implementiert. Bauern und Selbständige mit niedrigem Einkommen, die keine Einkommensteuer zahlen, aber Sozialbeiträge entrichten, sollen analog zu den Lohnsteuerpflichtigen entlastet werden: Für sie wird eine Erstattungsfähigkeit von bis zu 50% der Sozialversicherungsbeiträge bis höchstens 110 € pro Jahr eingeführt (Negativsteuer). Für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften werden Steuerbegünstigungen gewährt; zudem wird ein pauschaler steuerlicher Zuzugsfreibetrag für ausländische Arbeitskräfte in Wissenschaft und Forschung eingeführt. Weiters wird der Freibetrag für die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Kapitalmitarbeiterbeteiligungen von 1.460 € auf 3.000 € erhöht.

Die größte Einzelmaßnahme ist mit einem erwarteten Volumen von 80 Mio. € die Anhebung der Forschungsprämie von 10% auf 12%. Grundsätzlich können, wie empirische Studien zeigen<sup>9)</sup>, auch steuerliche Anreize für private Forschungsausgaben ein wirksames Instrument zur Anregung der Forschungsaktivitäten privater Unternehmen sein. Allerdings wäre vor einer weiteren Ausweitung der Forschungsprämie deren Evaluierung zielführend gewesen.

## 2.2 Maßnahmen zur Gegenfinanzierung

Die Gegenfinanzierung der Steuersenkung erfolgt zum größeren Teil über eine Erhöhung der Steuereinnahmen, die 2016 knapp 2,5 Mrd. € beträgt und bis 2019 auf 3,4 Mrd. € p. a. zunimmt (Übersicht 1). Sie macht 2019 insgesamt knapp zwei Drittel des Bruttoentlastungsvolumens aus. Angestrebte Einsparungen von 1,1 Mrd. € (gut ein Fünftel des Bruttoentlastungsvolumens) ergänzen das Gegenfinanzierungspaket, wobei etwa ein Drittel von Ländern und Gemeinden erbracht werden soll. Schließ-

<sup>7)</sup> 2013 machten die Geldleistungen (direkte Transfers und Steuererleichterungen) gut 70% der gesamten Familienleistungen aus.

<sup>8)</sup> Gemäß der Untersuchung der Verteilungseffekte der Steuerreform 2015/16 speziell für Familien von *Neuwirth – Wernhart* (2015) kommt den Familien neben der Entlastung durch den Kinderfreibetrag auch die allgemeine Tarifsenkung zugute; siehe auch den Beitrag von *Rocha-Akis* (2015), in diesem Heft.

<sup>9)</sup> *Europäische Kommission* (2014).

lich wird ein Beitrag zur Gegenfinanzierung aus einer teilweisen Selbstfinanzierung der Steuersenkung erwartet<sup>10)</sup>.

### 2.2.1 Betrugsbekämpfung

Die geplanten Maßnahmen zur Eindämmung von Steuerhinterziehung und -betrug sollen 2016 Mehreinnahmen von gut 1,9 Mrd. € erbringen, die bis 2019 auf 2,1 Mrd. € p. a. steigen sollen (etwa zwei Fünftel des gesamten Entlastungsvolumens). Die Einführung von Registrierkassen und einer Belegerteilungs- und -annahmepflicht soll 2016 zusammen mit der Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug in der Bauwirtschaft sowie von Umsatzsteuer- und Mineralölsteuerbetrug Mehreinnahmen aus Umsatzsteuer, anteiligen Ertragsteuern und Sozialversicherungsabgaben von 1 Mrd. € generieren, die bis 2019 auf 1,5 Mrd. € p. a. steigen sollen. Aus der Bekämpfung von Sozialbetrug werden weiters gut 0,2 Mrd. € erwartet. Durch die Lockerung des Bankgeheimnisses für die Finanzbehörden zur Erleichterung der Identifizierung von Steuerhinterziehung im Unternehmensbereich sollen 2016 zusätzliche Einnahmen aus Einkommen- und Körperschaftsteuer von 0,7 Mrd. € erzielt werden; die Mehreinnahmen aus diesen Maßnahmen sollen bis 2019 auf 0,4 Mrd. € zurückgehen<sup>11)</sup>.

### 2.2.2 Einschränkung von Steuerbegünstigungen

Aus der Einschränkung von Ausnahmen in der Einkommen- und der Umsatzsteuer werden 2019 Zusatzeinnahmen von 0,86 Mrd. € erwartet (Übersicht 1): 220 Mio. € aus der Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes von 10% auf 13% auf bestimmte Güter und Dienstleistungen, 642 Mio. € aus dem Abbau bzw. der Abschaffung ausgewählter Ausnahmen in der Einkommensteuer.

Grundsätzlich sollte der Katalog der dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegenden Güter und Dienstleistungen radikal ausgedünnt werden. Die ermäßigte Besteuerung sollte sich auf jene Güter und Dienstleistungen beschränken, die zum soziokulturellen Existenzminimum gehören und für die der ermäßigte Steuersatz das sozial treffsicherste Instrument ist<sup>12)</sup>. Die beschlossene Erhöhung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergung (mit 1. Mai 2016), lebende Tiere, Saatgut, Pflanzen, kulturelle Dienstleistungen, Futtermittel, Holz, Jugendbetreuung, innerösterreichischen Luftverkehr, Bäder, Museen, Tiergärten, Filmvorführung und Ab-Hof-Wein ist insofern keine konsequente Lösung, als sie durch die De-facto-Einführung eines zweiten ermäßigten Umsatzsteuersatzes<sup>13)</sup> das bestehende Umsatzsteuersystem noch komplexer macht. Eine Vereinfachung würde erfordern, die betreffenden Güter und Dienstleistungen dem regulären Umsatzsteuersatz zu unterwerfen. Zudem werden einige Güter und Dienstleistungen mit sozialpolitischer Relevanz künftig höher besteuert (insbesondere Eintritt für Bäder und Tiergärten), während andere Ausnahmen (Sammlermünzen, Antiquitäten, Bienen, Blumenzwiebeln usw.) unangetastet bleiben.

Ein Beitrag zur Vereinfachung und Transparenz des Einkommen- und Körperschaftsteuersystems ist die Streichung von Ausnahmen; sie betreffen teilweise einkommensteuerpflichtige Privatpersonen (Topfsonderausgaben), teilweise einkommensteuerpflichtige Personenunternehmen und körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen (Anwendung eines einheitlichen Abschreibungssatzes von 2,5% statt derzeit 2%, 2,5% oder 3% sowie weitere Einschränkungen der Gebäudeabschreibungen; Streichung von Bildungsprämie und -freibetrag für die Mitarbeiterausbildung sowie einige weitere kleinere Maßnahmen). Freilich wurde die Chance nicht genutzt, nach dem Beispiel der großen Einkommensteuerreform 1988 den gesamten Kodex der Einkommen-

<sup>10)</sup> Siehe dazu im Detail den Beitrag von Baumgartner – Kaniowski (2015).

<sup>11)</sup> Laut Begutachtungsentwurf zum Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (Parlament, 2015) werden die Mehreinnahmen für Bund und Sozialversicherungsträger in Summe im Jahr 2016 mit 229,5 Mio. € und steigend bis 2019 auf 238,8 Mio. € angesetzt. Für die Maßnahmen im Bereich Bankgeheimnis und erweiterter Informationsaustausch für die Finanzbehörde werden 2016 700 Mio. € an Mehreinnahmen erwartet, in jedem Folgejahr um jeweils 100 Mio. € weniger (Bundesministerium für Finanzen, 2015E).

<sup>12)</sup> Vgl. Köppl – Schratzenstaller (2015B) und die dort zitierten Quellen.

<sup>13)</sup> Bisher gibt es zwar auch neben dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10% einen zweiten ermäßigten Umsatzsteuersatz von 12%, der allerdings nur für Ab-Hof-Wein angewandt wird und daher kaum praktische Relevanz hat.

mensteuer zu durchforsten und sämtliche Sonderbestimmungen vorbehaltlos zu überprüfen. Eine solche radikale Überprüfung und Einschränkung von Ausnahmebestimmungen sollte primär zwei Ziele verfolgen: eine Vereinfachung (etwa durch eine Verringerung der Komplexität der Pauschalierungsregelungen für den Betriebsausgabenabzug durch Selbständige, des pauschalen Sonderausgabenabzuges für chronisch Kranke, der steuerlichen Familienförderung oder der Pendlerförderung) und eine Reform kontraproduktiver Regelungen, etwa der Steuerbegünstigung für Überstundenzulagen, der Pendlerförderung oder der Dienstwagenbesteuerung. Etwaige Mehreinnahmen sollten für die Senkung der auch nach der Reform 2015/16 relativ hohen nominellen Steuersätze verwendet werden. Dies gilt auch für die begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Monatsgehaltes: Insbesondere nach der Einführung des Solidarbeitrages ist die Regelung sehr komplex und bewirkt im internationalen Vergleich eine ungünstige Optik. Insofern wäre die aufkommens- und verteilungsneutrale Integration der Sechstelbegünstigung in den regulären Einkommensteuertarif eine wesentliche Vereinfachungsmaßnahme.

### 2.2.3 Höhere Abgaben für höhere Einkommen und Anhebung der Grunderwerbsteuer

Insgesamt 0,4 Mrd. € (ab 2017) erbringen schließlich eine außerplanmäßige Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung um 100 € pro Monat auf 4.750 € (0,09 Mrd. €), die Erhöhung des Kapitalertragsteuersatzes auf Dividenden von 25% auf 27,5%<sup>14)</sup> (0,15 Mrd. €) sowie des Immobilienertragsteuersatzes für Zweitwohnsitze von 25% auf 30% und die Abschaffung des Inflationsabschlages für Grundstücksveräußerungen per 1. Jänner 2016 (0,115 Mrd. €) wie auch die Reform der Grunderwerbsteuer (0,041 Mrd. €).

Die Erhöhung des Kapitalertragsteuersatzes für Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Grund- und Immobilienvermögen (mit Ausnahme des Hauptwohnsitzes) ist grundsätzlich ein interessanter "Ersatz" für die im Vorfeld der Steuerreform 2015/16 kontrovers diskutierte Wiedereinführung einer allgemeinen Vermögensteuer<sup>15)</sup>. Kapitalertragsteuern belasten nicht die Substanz, sondern nur tatsächliche Erträge bzw. realisierte Vermögenszuwächse. Die Anhebung des Dividendensteuersatzes erhöht allerdings auch die Steuerbelastung ausgeschütteter Gewinne mittelständischer Unternehmen: Der effektive Steuersatz unter Einbeziehung der Vorbelastung mit Körperschaftsteuer steigt von derzeit 43,75% auf 45,63%. Freilich hängt es nach wie vor von der Gesellschafterzahl, dem Gewinnverwendungsverhalten und von der Höhe der zu versteuernden Gewinne ab, ob die Rechtsform des Personunternehmens oder der Kapitalgesellschaft steuerlich günstiger ist. Zudem ist die Steuer Mehrbelastung insgesamt begrenzt, zumal auch etwaige Entlastungen durch die Einkommensteuertarifsenkung (etwa für Geschäftsführergehälter) gegenzurechnen sind.

Die geplante Grunderwerbsteuerreform, die bis 2019 auf 41 Mio. € steigende Mehreinnahmen bringen soll, umfasst folgende Neuregelungen: Statt der bisher geltenden Differenzierung des Steuersatzes für den Erwerb innerhalb der Familie (2%) und außerhalb der Familie (3,5%) wird 2016 ein progressiver Steuertarif eingeführt. Dieser gilt für alle entgeltlichen und unentgeltlichen (Vererbung oder Schenkung) Übertragungen von Grund- und Immobilienvermögen. Zudem werden künftig auch Erbschaften und Schenkungen innerhalb der Familie nicht mehr wie bisher auf der Grundlage des dreifachen Einheitswertes, sondern aufgrund des Verkehrswertes besteuert<sup>16)</sup>. Ab 2016 wird die Übertragung von Grund- und Immobilienvermögen bis 250.000 € mit 0,5% besteuert; von 250.001 € bis 400.000 € gilt ein Steuersatz von 2%

<sup>14)</sup> Die Zulässigkeit eines gespaltenen Kapitalertragsteuersatzes (weiterhin 25% für Zinseinkünfte, genauer Geldanlagen und sonstige Forderungen bei Kreditinstituten, und 27,5% für alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen) sowie eines die Hälfte des Spitzensteuersatzes übersteigenden Kapitalertragsteuersatzes bedarf einer entsprechenden Verfassungsänderung; vorgesehen ist die Deckelung des Kapitalertragsteuersatzes auf 27,5% statt der bisherigen Koppelung an den Spitzensteuersatz.

<sup>15)</sup> Eine Einschätzung verschiedener Optionen zur Erhöhung vermögensbezogener Steuern in Österreich findet sich in *Schratzenstaller* (2015B).

<sup>16)</sup> Für die Land- und Forstwirtschaft gilt weiterhin der Einheitswert als Bemessungsgrundlage.

und ab 400.001 € von 3,5%. Der Freibetrag für die altersbedingte unentgeltliche Betriebsübergabe wird von derzeit 365.000 € auf 900.000 € erhöht; der Steuersatz für den unentgeltlichen Anteil bei Betriebsübertragungen wird auf 0,5% gedeckelt. Grundsätzlich war eine (weitere) Reform der Grunderwerbsteuer ohnehin ausständig. So war fraglich, ob die Mitte 2014 umgesetzte Privilegierung des Erwerbs innerhalb der Familie durch Anwendung des dreifachen Einheitswertes anstatt des (in der Regel höheren) Verkehrswertes hält. Auch die Steuersätze sind im internationalen Vergleich mäßig. Allerdings ist die Grunderwerbsteuer sowohl wegen ihrer Beschränkung auf Grund- und Immobilienvermögen als auch wegen ihrer niedrigen Sätze, aber auch wegen des fehlenden Freibetrages im Privatbereich nur ein unvollständiger Ersatz für eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, die alle Erbschaften und Schenkungen mit hohen Freibeträgen und mäßigen Steuersätzen besteuern soll.

### 3. Strategische Ziele des Abgabensystems

Der Schwerpunkt der Steuerreform 2015/16 liegt in einer erheblichen Entlastung der (unselbständigen und selbständigen) Arbeitseinkommen – einschließlich jenes Teils der derzeit etwa 30% unselbständig beschäftigten Lohnsteuerpflichtigen, die aufgrund eines geringen Einkommens keine Lohnsteuer, aber Sozialversicherungsbeiträge entrichten und somit ebenfalls einer beträchtlichen Abgabenbelastung unterliegen.

Der Fokus auf Betrugsbekämpfung zur Gegenfinanzierung, der auch den Empfehlungen der Europäischen Kommission im Rahmen der Strategie Europa 2020<sup>17)</sup> entspricht, ist strukturell vor allem aus zwei Gründen sinnvoll: Erstens sollte die Verbesserung des Abgabenvollzuges für bestehende Steuern geringere problematische gesamtwirtschaftliche und strukturelle Wirkungen haben als die Erhöhung von Steuersätzen für bestehende Steuern oder die Einführung neuer Steuern. Im Gegenteil könnte zweitens ein konsequentes Vorgehen gegen Steuerhinterziehung sogar allgemein die Steuerehrlichkeit verbessern und den Steuerwiderstand verringern.

Gemessen an den Zielen eines zukunftsfähigen Abgabensystems und den diesbezüglichen Defiziten im österreichischen Abgabensystem (*Köppl – Schratzenstaller, 2015A, 2015B*) sollten der Steuerreform 2015/16 allerdings weitere Schritte folgen.

So sind weitere Strukturreformen innerhalb des Abgabensystems angezeigt. Jenseits von kurzfristigen Gegenfinanzierungsüberlegungen ist, basierend auf einer Vision für ein "Abgabensystem 2025", in mehreren, systematisch geplanten und angelegten Schritten eine grundlegende Umschichtung der Abgabenstruktur anzustreben. Insbesondere ist eine weitere Verringerung der Abgaben auf die Arbeit erforderlich, um die Anreize für Arbeitskräftenachfrage und -angebot zu stärken: Einerseits sollten die Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung gezielt gesenkt werden für niedrige Arbeitseinkommen und besonders für jene, denen aufgrund der Erhöhung der Negativsteuer durch die Steuerreform 2015/16 ein größerer Teil ihrer Sozialversicherungsbeiträge rückerstattet wird<sup>18)</sup>. Andererseits sollten – wie von der Bundesregierung angekündigt<sup>19)</sup> – die Lohnnebenkosten für die Unternehmen gesenkt werden.

Gleichzeitig sind wachstums- und beschäftigungsverträglichere Steuern schrittweise auszubauen (Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grundsteuer), aber auch Lenkungssteuern (Umweltsteuern, Steuern auf Alkohol- und Tabakkonsum), die in Österreich in den letzten Jahren an Bedeutung verloren haben und deren Beitrag zu den Gesamtabgaben unter dem EU-Durchschnitt liegt (*Köppl – Schratzenstaller, 2015A*). Auch eine weitere Einschränkung von Steuerausnahmen in der Einkommen- und der Umsatzsteuer ist angezeigt. Mit den zusätzlichen Einnahmen können die arbeitsbezogenen Abgaben weiter gesenkt werden.

<sup>17)</sup> *Garnier et al. (2014)*.

<sup>18)</sup> Einen einkommensabhängigen Freibetrag in der Sozialversicherung, der die niedrigen Einkommen entlasten würde, analysieren *Mayrhuber – Rocha-Akis – Zulehner (2014)*.

<sup>19)</sup> *Bundesministerium für Finanzen (2015B)*.

Im Rahmen der Steuerreform 2015/16 werden die umfangreichen ökologisch kontraproduktiven Steuerausnahmen kaum angetastet. Mit Ausnahme einer leichten Einschränkung und Ökologisierung des Dienstwagenprivilegs sowie der Erhöhung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes um 3 Prozentpunkte für den inländischen Luftverkehr setzt die Steuerreform keine ausgeprägten ökologischen Akzente. Mit der Anhebung von Verkehrsabsetzbetrag und Pendlerzuschlag werden vielmehr ökologisch relevante Steuerausnahmen weiter ausgebaut. Dabei listen alleine der Bericht der Steuerreformkommission und der Förderungsbericht des Bundesministeriums für Finanzen ökologisch relevante Steuerausnahmen im Umfang von insgesamt 2,66 Mrd. € auf. Hinzu kommt die ökologisch problematische niedrigere Besteuerung von Dieselmotoren gegenüber Benzin, die Mineralölsteuer-Mindereinnahmen von mindestens 600 Mio. € verursacht.

Priorität sollten auch weitere Bemühungen haben, um Hindernisse im Abgabensystem für die Ausdehnung der Frauenerwerbstätigkeit und für eine ausgeglichene Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit zwischen Männern und Frauen zu beseitigen. Die Steuerreform 2015/16 setzt mit der Senkung des Eingangssteuersatzes und der Ausweitung der Negativsteuer gewisse Akzente in diese Richtung. Freilich könnte gerade für niedrige Einkommen, für die keine Lohnsteuer anfällt, sehr wohl aber nach Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze Sozialversicherungsbeiträge in fast voller Höhe entrichtet werden müssen, eine gezielte Sozialbeitragsenkung den Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit bzw. zur Ausdehnung der Wochenstundenzahl erhöhen, um die haushaltsinternen Nettolohnrelationen zugunsten der Zuverdienerinnen zu verändern und damit eine Umverteilung der bezahlten Arbeit insbesondere in Haushalten mit Kindern zu unterstützen. Weitere Steuerreformschritte sollten schließlich auch den Abbau steuerlicher Hindernisse für eine gleichere Verteilung von bezahlter und unbezahlter Erwerbsarbeit umfassen (z. B. Überstundenbegünstigung, Alleinverdienerabsetzbetrag, beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung).

Im Zusammenhang mit Überlegungen zu einer Reform der Steuerstruktur sollten in den anstehenden Finanzausgleichsverhandlungen schließlich auch Optionen geprüft werden, um die Abgabenautonomie von Ländern und Gemeinden auszudehnen.

Gleichzeitig sollten Strukturreformen im öffentlichen Sektor forciert werden, die Effizienzpotentiale heben und die Ausgabendynamik in großen Ausgabenbereichen eindämmen: Insbesondere eine grundlegende Föderalismusreform, Reformen im Fördersystem und im Spitalswesen sowie Maßnahmen zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters können den für eine Senkung der Abgabenquote benötigten Budgetspielraum schaffen. Insgesamt steht eine systematische Diskussion über Aufgaben und den damit einhergehenden künftigen Ausgabenbedarf (auch in föderaler Perspektive) nach wie vor aus.

---

#### 4. Zusammenfassung und Ausblick

Die Steuerreform 2015/16 ist ein erster Schritt hin zu einer wachstums- und beschäftigungsverträglicheren Ausgestaltung der Abgabenstruktur. Weitere langfristig angelegte Schritte zur Stärkung der Nachhaltigkeit der Abgabenstruktur im Rahmen aufkommensneutraler Umschichtungen der Gesamtabgaben sollten folgen. Reformen der Abgabenstruktur sind zu verbinden mit einer grundlegenden Aufgabendiskussion sowie der Hebung von Effizienzpotentialen im öffentlichen Sektor, die mittelfristig auch Spielräume für eine Senkung der Gesamtabgabenbelastung schafft.

---

#### 5. Literaturhinweise

- Baumgartner, J., Kaniowski, S., "Steuerreform 2015/16 – Gesamtwirtschaftliche Wirkungen bis 2019", WIFO-Monatsberichte, 2015, 88(5), S. 399-416, <http://monatsberichte.wifo.ac.at/58171>, in diesem Heft.
- Blum, S., "No Need to Reinvent the Wheel: Family Policy Transfers in Germany and Austria", Policy Studies, 2014, <http://www.tandfonline.com/doi/pdf/10.1080/01442872.2013.875153>.
- Bundesfinanzministerium, Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2013, Berlin, 2014.

- Bundesministerium für Finanzen (2015A), Ministerratsvortrag zur Steuerreform 2015/2016 vom 17. 3. 2015, [https://www.bmf.gv.at/steuern/Vortrag\\_Ministerrat\\_Steuerreform\\_20152016.pdf?4wcpj6](https://www.bmf.gv.at/steuern/Vortrag_Ministerrat_Steuerreform_20152016.pdf?4wcpj6).
- Bundesministerium für Finanzen (2015B), Strategiebericht 2015-2019, Wien, 2015.
- Bundesministerium für Finanzen (2015C), Österreichisches Stabilitätsprogramm 2015 bis 2019. Fortschreibung vom April 2015, Wien, 2015.
- Bundesministerium für Finanzen (2015D), Begutachtungsentwurf zum Bankwesengesetz vom 12. 5. 2015, <https://www.bmf.gv.at/steuern/Bankenpaket-2015.html>.
- Bundesministerium für Finanzen (2015E), Begutachtungsentwurf zum Steuerreformgesetz vom 19. 5. 2015, <https://www.bmf.gv.at/steuern/Steuerreformgesetz-2015.html>.
- Bundesministerium für Finanzen (2015F), Begutachtungsentwurf zum Endbesteuerungsgesetz vom 12. 5. 2015, <https://www.bmf.gv.at/steuern/Aenderung-Endbesteuerungsgesetz.html>.
- Corneo, G., "The Rise and Likely Fall of the German Income Tax, 1958-2005", CESifo Economic Studies, 2005, 51(2-3), S. 159-186.
- Europäische Kommission, "A Study on R&D Tax Incentives", Taxation Paper, 2014, (52-2014).
- Europäische Kommission, Die Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Stand 1. Jänner 2015, Brüssel, 2015.
- Eurostat, Europäische Kommission, Taxation Trends in the European Union, Brüssel, 2014.
- Garnier, G., György, E., Heineken, K., Mathé, M., Puglisi, L., Ruà, S., Skonieczna, A., Van Mierlo, A., "A Wind of Change? Reforms of Tax Systems Since the Launch of Europe 2020", Taxation Paper, 2014, (49-2014).
- Köppl, A., Schratzenstaller, M. (2015A), "Das österreichische Abgabensystem – Status-quo", WIFO-Monatsberichte, 2015, 88(2), S. 109-126, <http://monatsberichte.wifo.ac.at/50946>.
- Köppl, A., Schratzenstaller, M. (2015B), "Das österreichische Abgabensystem – Reformperspektiven", WIFO-Monatsberichte, 2015, 88(2), S. 127-135, <http://monatsberichte.wifo.ac.at/50947>.
- Lemmer, J., "Indexierung der Einkommensbesteuerung im internationalen Vergleich", Wirtschaftsdienst, 2014, 94(12), S. 872-878.
- Mayrhuber, Ch., Rocha-Akis, S., Zulehner, Ch., "Verteilungseffekte einer Änderung der Abgabenbelastung geringer Erwerbseinkommen in Österreich. Ergebnisse einer Mikrosimulation", WIFO-Monatsberichte, 2014, 87(11), S. 767-781, <http://monatsberichte.wifo.ac.at/50838>.
- Neuwirth, N., Wernhart, G., "Steuererleichterungen für Familien", Österreichisches Institut für Familienforschung, Working Paper, 2015, (83).
- Parlament, Begutachtungsentwurf zum Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz vom 27. 5. 2015, [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00124/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00124/index.shtml).
- Rille-Pfeiffer, Ch., Blum, S., Kapella, O., Buchebner-Ferstl, S., "Konzept der Wirkungsanalyse 'Familienpolitik' in Österreich. Zieldimensionen – Bewertungskriterien – Module", Österreichisches Institut für Familienforschung, Forschungsbericht, 2014, (12).
- Rocha-Akis, S., "Verteilungseffekte der Einkommensteuerreform 2015/16", WIFO-Monatsberichte, 2015, 88(5), S. 387-398, <http://monatsberichte.wifo.ac.at/58170>, in diesem Heft.
- Schratzenstaller, M., Familienpolitik in ausgewählten europäischen Ländern im Vergleich, WIFO, Wien, 2014, <http://www.wifo.ac.at/wwa/pubid/50840>.
- Schratzenstaller, M. (2015A), "Familienpolitische Leistungen in Österreich im Überblick", WIFO-Monatsberichte, 2015, 88(3), S. 185-194, <http://monatsberichte.wifo.ac.at/57855>.
- Schratzenstaller, M. (2015B), "Vermögensbezogene Steuern – die österreichische Perspektive", WISO, 2015 (erscheint demnächst).
- Steuerreformkommission, Bericht der Steuerreformkommission 2014, Wien, 2014, [https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/Bericht\\_Steuerreformkommission.pdf?4puvy0](https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/Bericht_Steuerreformkommission.pdf?4puvy0).